

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 30 4
für Versammlungsanzeigen 10 4 pro Zeile.

Resultat der Feststellungen des Mitgliederbestandes in den Zahlstellen vom 16. Dezember 1916.

711 Zahlstellen haben die Karte Nr. 23 für den 16. Dezember eingesandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 57 694. Hiervon sind seit Ausbruch des Krieges bis zum 16. Dezember 40 209 oder 69,69 pZt. zum Militär eingezogen. Als gefallen gemeldet waren bis zum 27. Dezember 2629 Mitglieder. Arbeitslos waren am 16. Dezember 72 Mitglieder, dagegen standen 17 088 Mitglieder in Arbeit und 375 Mitglieder waren krank.

Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen von der Gesamtzahl der nachgewiesenen Mitglieder verbleibt ein Bestand von 17 485 Mitgliedern. Hiervon waren arbeitslos 0,41 pZt., krank 2,15 pZt., und in Arbeit standen 97,44 pZt. 7 Arbeitslose waren zur Annahme von Arbeit noch auswärts bereit.

Den Stand in den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten veranschaulicht diese Tabelle:

Provinzen oder Bundesstaaten	Anzahl der an den Fest- stellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 5) sind					von den Arbeitslosen (Spalte 6) sind zur Arbeit noch auswärts bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Ditpreußen	16	1433	788	5	632	8	—	
Westpreußen	13	1449	948	1	493	7	—	
Brandenburg	66	5234	3435	5	1756	38	—	
Pommern	46	1373	1019	4	340	10	1	
Rosen	16	450	348	1	100	1	1	
Schlesien	52	3955	2891	12	1034	18	—	
Sachsen	63	4143	2730	5	1386	22	—	
Schleswig-Holstein	50	2432	1781	4	624	23	—	
Hannover	49	2439	1858	2	566	13	—	
Westfalen	22	1158	920	1	233	4	—	
Hessen-Rhodes	17	2227	1681	—	536	10	—	
Rheinland	16	2476	1715	—	747	14	5	
Preußen	426	28769	20114	40	8447	168	7	
Bayern	51	3731	2523	13	1173	22	—	
„ (Rheinpfa)	3	95	48	—	43	4	—	
Sachsen	57	11419	7789	5	3547	78	—	
Württemberg	12	1297	887	—	407	3	—	
Baden	4	862	657	1	198	6	—	
Hessen	7	626	421	—	197	8	—	
Mecklenburg-Schwerin	46	1421	889	8	512	12	—	
Sachsen-Weimar	11	771	607	—	159	5	—	
Mecklenburg-Strelitz	9	262	160	—	98	4	—	
Oldenburg	10	678	539	1	133	5	—	
Braunschweig	13	601	368	—	226	7	—	
Sachsen-Meiningen	8	363	289	—	73	1	—	
„ Altenburg	8	458	349	—	105	4	—	
„ (Coburg-Gotha)	7	587	419	—	161	7	—	
Anhalt	10	465	302	—	158	5	—	
Schwarzburg-Sondersh.	2	91	75	—	16	—	—	
„ Rudolstadt	5	174	144	1	28	1	—	
Walded.	2	25	24	—	1	—	—	
Neuf ä. L. (Greiz)	2	109	102	—	7	—	—	
„ j. L. (Gera)	3	236	169	—	67	—	—	
Schaumburg-Lippe	3	78	59	—	19	—	—	
Lippe-Deimold	3	51	44	1	6	—	—	
Lihef.	2	332	210	—	115	7	—	
Bremen	1	1179	895	—	274	10	—	
Hamburg	4	2745	1915	1	814	15	—	
Elbsaß-Lothringen	2	269	211	1	54	3	—	
Deutsches Reich	711	57694	40209	72	17038	375	7	

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis für den 25. November ist abermals ein leichtes Ansteigen des Prozentsatzes der zum Militär eingezogenen Mitglieder festzustellen, nämlich von 69,41 auf 69,69 pZt. Die Arbeitslosenziffer hat sich wenig erhöht, von 0,37 auf 0,41 pZt. Die Krankenziffer ist gefallen von 2,18 auf 2,15 pZt. Der Prozentsatz der in Arbeit stehenden Mitglieder ist annähernd der gleiche geblieben. Von je 100 noch vorhandenen Mitgliedern waren nach dem vorläufigen Ergebnis vom 25. November 97,45 in Arbeit, 0,37 arbeitslos und 2,18 krank. Nach dem neuesten Ergebnis

Neujahrsgruß.

Ach, wie eilig sie doch rinnen,
Jahr und Tag und Tag und Jahr.
Ihr da draußen, ihr hier drinnen,
Werdet ihr es recht gewahr?

Flüchtige Minuten schweben
Uns vorbei in leichtem Schritt;
Und es nimmt von unserm Leben
Jede sich ein Teilchen mit.

Diese gibt dir Schlag und Wunde,
Jene spendet Lust und Brot;
Eine rasende Sekunde
Sendet tausend in den Tod.

Ueberfüllt schwankt Charons Nachen
Auf dem trüben Acheron;
Andre aber zieht mit Lachen
Dem Gevatter Hein davon.

Laßt uns auch die Toten grüßen
Mit des Jahres erstem Klang,
Alle, die in hartem Büßen
Eine wilde Zeit verschlang.

Die da hämmerten die Stufen,
Bis ein Tag die Kraft zerbrach,
Die mit stummen Lippen rufen:
Völker! ... Jahr! ... Es ist genug!

Frieden, Frieden sollst du spenden,
Alle Welt ist froh bereit,
Um in dir, in dir zu wenden,
Neues Jahr, den Geist der Zeit!

Fährst du hin auf flinken Achsen,
Häufst du eifrig Tag auf Tag,
Laß die Macht der Freiheit wachsen,
Die so lang gebunden lag.

Bürde ab der Völker Plage;
Streiche aus das Schmähwort Knecht;
Deine letzte Stunde sage:
Heilsam war ich und gerecht!

Ihr da draußen, ihr hier drinnen:
Jahr beginnt und Jahr verrinnt.
Wenn wir treu vereinigt sind,
Wollen wir es schon gewinnen.

Pan.

waren von je 100 Mitgliedern 97,44 in Arbeit, 0,41 arbeitslos und 2,15 krank.
Von dem Zahlstellen- und Mitgliederbestande vor dem Kriege (819 Zahlstellen, 62 673 Mitglieder) wurden durch die Feststellungen erfasst am
15. Januar 88,40 pZt. der Zahlstellen, 90,78 pZt. der Mitglieder
29. " 85,71 " " " 88,24 " " " "
12. Februar 85,10 " " " 88,29 " " " "
26. " 86,20 " " " 89,15 " " " "
11. März 85,84 " " " 89,26 " " " "
25. " 86,94 " " " 89,46 " " " "
15. April 87,79 " " " 89,86 " " " "
29. " 82,05 " " " 86,94 " " " "
13. Mai 85,35 " " " 90,25 " " " "
27. " 86,20 " " " 88,19 " " " "
10. Juni 85,28 " " " 88,49 " " " "
24. " 85,71 " " " 87,58 " " " "
15. Juli 86,81 " " " 91,23 " " " "
29. " 84,13 " " " 89,61 " " " "
12. August 84,13 " " " 90,58 " " " "
26. " 85,59 " " " 91,14 " " " "
16. Septbr. 85,35 " " " 90,37 " " " "
30. " 86,57 " " " 91,39 " " " "
14. Oktbr. 86,57 " " " 90,78 " " " "
28. " 87,18 " " " 91,97 " " " "
11. Novbr. 85,96 " " " 90,28 " " " "
25. " 88,16 " " " 93,13 " " " "
16. Dezemb. 86,81 " " " 92,06 " " " "

Nachstehend aufgeführte Zahlstellen haben das Ergebnis der Feststellungen für den 16. Dezember nicht eingesandt.

Brandenburg: Driesen, Neuruppin, Ederberg, Rathenow, Velten, Wittenberge, Wusterhausen.
Pommern: Stettin.
Schlesien: Goldberg, Reichenbach, Waldenburg.
Provinz Sachsen: Gisleben, Querfurt, Stendal.
Hannover: Wilhelmshaven.
Westfalen: Bad Drenhausen.
Rheinland: Solingen, Weisel.
Rheinpfaß: Kaiserslautern, Ludwigshafen.
Königreich Sachsen: Oelsnitz, Werdau.
Württemberg: Tübingen.
Baden: Freiburg, Konstanz, Lahr.
Mecklenburg-Schwerin: Lübz, Ribnitz, Schwane.
Schwarzburg-Rudolstadt: Blankenburg i. Th.
Elbsaß-Lothringen: Colmar, Straßburg.

Die Karte Nr. 22 für den 25. November ist, nachdem das Resultat der Feststellungen für die Veröffentlichung im „Zimmerer“ Nr. 50 zusammengestellt war, noch aus 8 Zahlstellen eingegangen, die insgesamt 473 Mitglieder nachweisen. Davon waren zum Militär eingezogen 329, arbeitslos —, krank 3, und 141 Mitglieder standen in Arbeit.
Endgültiges Resultat der Feststellungen bis zum 25. November 1916.

Termin der Feststellungen	Anzahl der an den Fest- stellungen Beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 5) sind					von den Arbeitslosen (Spalte 6) sind zur Arbeit noch auswärts bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
1915: 16. Januar	700	55337	24004	4181	26356	796	884	
30. Januar	707	55234	24336	5206	24871	821	933	
13. Februar	695	55305	25079	4797	24489	940	837	
27. "	705	56009	26039	3833	25391	746	758	
13. März	710	55721	26825	3423	24697	776	591	
27. "	657	54482	26841	2390	24497	754	473	
10. April	700	55677	28426	1821	24786	644	393	
24. "	695	56059	28999	1367	25115	578	336	
15. Mai	706	56498	30039	901	25026	532	240	
29. "	709	56477	30600	753	24577	547	197	
12. Juni	685	56041	30560	695	24293	493	172	
26. "	690	56657	31587	544	24049	477	124	
10. Juli	701	56132	31915	553	23192	472	143	
24. "	733	57575	33261	363	23492	459	70	
14. August	704	56311	32857	415	22614	425	86	
28. "	707	56537	33375	382	22365	415	49	
11. September	701	56017	33392	311	21909	405	24	
25. "	742	58236	35291	290	22221	434	35	
16. Oktober	715	56332	34727	280	20936	389	26	
30. "	715	56966	35525	262	20783	396	28	
13. November	707	56791	35522	272	20581	416	19	
27. "	718	57611	36792	375	19885	559	34	
11. Dezember	707	57539	36794	401	19839	505	17	
24. "	743	58491	37776	668	19555	492	43	
1916: 15. Januar	733	57441	37706	807	18463	465	73	
29. Januar	722	56810	37206	769	18361	474	76	
12. Februar	723	56743	37237	903	18119	484	133	
26. "	722	56647	37294	1073	17770	510	212	
11. März	725	56843	37665	863	17786	529	126	
25. "	740	57814	38584	670	18034	526	117	
15. April	733	57561	38494	434	18192	441	63	
29. "	717	56531	37729	382	18001	419	74	
13. Mai	721	57574	38430	304	18449	391	58	
27. "	726	57960	38656	246	18667	391	31	
10. Juni	729	58168	38779	178	18816	395	26	
24. "	739	58918	39380	158	18988	392	28	
15. Juli	726	57866	38712	130	18680	344	42	
29. "	730	57729	38683	125	18567	354	27	
12. August	730	58585	39235	88	18869	393	18	
26. "	721	58303	39027	85	18807	284	15	
16. September	724	58089	39184	89	18449	367	15	
30. "	735	58940	40170	79	18332	359	13	
14. Oktober	726	58324	39764	60	18144	356	11	
28. "	729	58616	40026	37	18170	363	5	
11. November	724	57928	39776	56	17739	357	5	
25. "	730	58339	40838	67	17542	392	2	

Das Endresultat für den 25. November stellt sich demnach wie folgt: 730 Zahlstellen haben die Karte Nr. 22 eingesandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 58 839. Hiervon waren seit Ausbruch des Krieges bis 25. November 40 838 zum Militär eingezogen; arbeitslos waren am 25. November 67; dagegen standen 17 542 Mitglieder in Arbeit und

392 waren frank. 2 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit. Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen konnten mithin die berichtenden Zahlstellen noch einen Mitgliederbestand von zusammen 18001 nachweisen.

*

Der Termin der nächsten Feststellungen ist Sonnabend, 30. Dezember. An diesem Tage ist die Karte Nr. 24 auszufüllen und sofort einzusenden.

*

Zwei volle Jahre sind es nunmehr, seitdem regelmäßig zweimal jeden Monat in den Zahlstellen Feststellungen über den Mitgliederbestand gemacht werden. Bei Einführung dieser Statistik dachte niemand daran, daß sie eine so lange dauernde Einrichtung werden könnte. Sie hatte zunächst den Zweck, die Verbandszentrale laufend über die Veränderungen im Mitgliederbestand durch die Einberufungen zum Heeresdienst zu unterrichten und ferner über die Arbeitslosigkeit und Krankheit unter den Verbandsmitgliedern. Diesen Zweck hat die Statistik voll erfüllt. Es soll durchaus nicht verschwiegen werden, daß wir oftmals eine bessere Beteiligung gewünscht und auch sonst die Lücken, die sich hier und dort gezeigt, geschlossen gesehen hätten. Im allgemeinen aber — das muß festgestellt werden — hat die Statistik gut funktioniert, wozu die vielfachen Aufmunterungen, zu denen wir öfter als es uns manchmal lieb war, greifen mußten, wesentlich beigetragen haben dürften. Nur wenige Gewerkschaften werden in der Lage sein, über ihre Gestaltung während des Krieges in so eingehender Weise Aufschluß geben zu können, als es unser Zentralverband vermag. Das verdanken wir in der Hauptsache unserer Kriegsstatistik.

Unsere Kriegsstatistik ist nicht unangefochten geblieben. Wiederholt sind Anregungen auf Änderungen gemacht worden, die alle von der Absicht geleitet waren, die Statistik möglichst vollständig zu gestalten. Diese Anregungen konnten nur zu einem Teile berücksichtigt werden. So ist zum Beispiel auch die Ausdehnung der Feststellungen auf die außerhalb des Tarifgebiets ihrer Heimatzahlstelle oder im Kriegsgelände beschäftigten sowie die in berufsfremden Betrieben arbeitenden Mitglieder entstanden. Es sind in jüngster Zeit Stimmen laut geworden auf eine Einschränkung der Statistik. Nicht zweimal im Monat, sondern nur einmal sollten künftig die Feststellungen gemacht werden, das sei genügend. Einzelne reichlich energische Zahlstellenfunktionäre haben sogar geglaubt, uns aus der zweimaligen Feststellung im Monat den Vorwurf machen zu sollen, wir wollten dadurch nur der Reichspost Mittel zufließen lassen. Wir haben diesen Vorwurf stillschweigend hingenommen. Nun sehen wir jedoch vor Jahreschluß und vor der Frage, ob die Feststellungen im nächsten Jahre fortgesetzt werden sollen. Deshalb geizt es sich schon, mit einigen Worten auf die angeregten Änderungen zurückzukommen.

Daß das gute Funktionieren der Erhebungen einige Mühe gemacht hat, ist bereits erwähnt worden. Nachgerade haben sich nun aber unsere Zahlstellenfunktionäre, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, an eine regelmäßige zweimalige Berichterstattung im Monat gewöhnt; sie gehört heute zu ihren ständigen Obliegenheiten. Wie fast alle ihre Arbeitsverrichtungen für die Organisation in bestimmten Zeitabschnitten regelmäßig wiederkehren, so auch die Feststellungen. Das ist es auch, was die Ergebnisse hat nach und nach immer vollständiger werden lassen. Aber noch ein anderes. Die regelmäßige Berichterstattung bildet zugleich eine ständige Verbindung zwischen Zahlstellen und Zentrale einerseits und Zahlstellen und Gauleiter andererseits; sie stellt einen immerwährenden Verkehr dar zwischen den einzelnen Gliedern der Organisation. Sobald nun dieser Verkehr eine Unterbrechung erleidet, kann sofort eingegriffen und nach den Ursachen der Störung geforscht werden. Je schneller solche Störungen behoben sind, desto besser für die Organisation. Schon aus diesem Grunde ist eine zweimalige Berichterstattung im Monat einer einmaligen vorzuziehen; denn wir haben allen Grund, dafür zu sorgen, daß wir besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit allen Zahlstellen in engerer Fühlung bleiben. Die Einschränkung der Berichterstattung wird damit begründet, daß wesentliche Veränderungen nicht mehr eintreten und es genüge, wenn die nur geringen Veränderungen einmal im Monat angezeigt würden. Das ist ebenso richtig wie es falsch ist. Für eine ganze Reihe Zahlstellen mag zutreffen, daß in letzter Zeit die Veränderungen im Mitgliederbestand nur unbedeutend waren. Die wehrpflichtigen Kameraden sind entweder alle oder bis auf einen kleinen Teil eingezogen. Arbeitslosigkeit ist nicht vorhanden, Krankheit auch nicht, so daß in der Tat nichts Neues zu melden ist. Allein diejenigen Zahlstellen, für die diese Voraussetzungen zutreffen, sind heute schon der zweimaligen Berichterstattung im Monat enthoben; es genügt, wenn sie die etwaigenfalls eintretenden Veränderungen mitteilen. Allerdings müssen sie davon zuvor den Zentralvorstand und den Gauleiter in Kenntnis setzen. Für alle diese Zahlstellen fällt somit der angeführte Grund dahin. In der großen Mehrzahl der Zahlstellen aber gehen noch fortgesetzt Veränderungen vor sich, wie sich aus den Ergebnissen der Feststellungen ersehen läßt. Für diese Zahlstellen würde eine eingeschränkte Berichterstattung nicht von Vorteil sein.

Zur beschleunigten Einsendung der Fragearten und um zu vermeiden, daß bei jeder Veröffentlichung eine Anzahl Zahlstellen als fehlend aufgeführt werden, ist wiederholt der Vorschlag gemacht worden, die Karten durch die Gauleiter sammeln zu lassen, damit diese sie an die Zentrale einsenden. Dadurch würde jedoch der Zentrale die regelmäßige Kontrolle über die Zahlstellen, auf die sie besonderen Wert legt, verloren gehen, und deshalb ist auch dieser Vorschlag nicht zu berücksichtigen. Mehrfach ist auch der Wunsch geäußert worden, auf den Fragearten Raum für Mitteilungen zu lassen. Diesen Wunsch wird künftighin bezüglich der Karten für die Gauleiter Rechnung getragen werden. Im übrigen sollen die Feststellungen nach einem Beschluß des Zentralvorstandes vorläufig unverändert fortgeführt werden. Sie werden übrigens auch mit Kriegsende keineswegs sofort aufgehoben werden können, sondern darauf gerichtet sein müssen, uns ein ebenso zutreffendes Bild von der Gestaltung unseres Zentralverbandes nach Kriegsende zu geben, wie sie es bis jetzt für die Zeit während des Krieges getan.

Neujahrswünsche an uns selbst.

e. Das ist gestattet. Man darf auch an sich selbst Wünsche richten. Und manche Erscheinung, die während des Krieges in den Reihen der sozialdemokratischen Arbeiter zutage getreten ist, macht es sogar dringend geboten, in aller Aufrichtigkeit, die man sich selbst schuldet, über gewisse Unvollkommenheiten zu reden, die uns noch anhaften. Nicht uns allein; andere leiden genau so darunter. Aber wir eben auch, und das sollte nicht mehr der Fall sein.

Da ist zunächst eine Art von Selbstüberhebung zu nennen, die in unsern Reihen häufiger zu beobachten ist, als erwünscht sein kann. Nicht Selbstüberhebung schlechthin. Ach nein! Dafür sorgt schon das tägliche Glend seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit und Eingeschränktheit, daß der Arbeiter nicht in den Rausch verfällt, er sei der Gebieter, und ihm könne niemand. Die Schwierigkeiten, sich und seine Familie zu ernähren, bewahren ihn ferner vor der Ueberhebung, er könne sich alles leisten. Ein Brod in diesem Sinne war der Arbeiter nie, und er wird es nicht werden. Wohl aber findet sich bei recht vielen eine Selbstüberschätzung betreffs des Maßes ihrer politischen Einsicht und des Wertes ihres persönlichen Urteils. Weil er einen Standpunkt für den allein richtigen hält, meint er, dieser Standpunkt müsse auch allen andern als allein richtig gelten, und wer anderer Auffassung ist, sei entweder ein dummer Kerl oder ein Betrüger, der aus irgendetwas verurteilenswerten Gründen der Wahrheit nicht die Ehre geben will. Diese selbstgefällige Sicherheit gibt dann den unvermeidlichen Auseinandersetzungen von vornherein einen gereizten Charakter und verschiebt das Ziel der Aussprache, das dann nicht mehr in dem Wunsche besteht, den andern Teil zu überzeugen, sondern in dem Bestreben, ihn niederzubonnern, als unwert erscheinen zu lassen, ihn moralisch oder als Parteigenossen abzuwürgen. — Eine gewisse Starrheit und eine gute Dosis Eigensinn sind beim Proletariat psychologisch leicht zu erklären. Sie ergeben zum Teil die formelle Gewandtheit, über die der schulisch Gebildete häufiger verfügt. Nicht selten tritt der starre Eigensinn auch dann auf, wenn die Fähigkeit fehlt, gute Gründe in beweiskräftige Worte zu kleiden. Dann ist die Starrheit im Urteile auf einen Bildungsmangel zurückzuführen, der dem Proletariat nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann, nicht auf einen Charakterfehler. Doch solche Fälle, bei denen es nicht an Einsicht, sondern nur an rednerischer Gewandtheit fehlt, sind hier nicht gemeint. Nur an die soll die Mahnung gerichtet sein, die sich einbilden, weil sie die Richtigkeit der sozialistischen Idee erkannt haben, und weil sie mit Leib und Seele für die Verwirklichung dieser Idee sich einsetzen, müsse nun auch jede Einzelheit, wie sich in ihrem Kopfe der Kampf für den Sozialismus spiegelt, zutreffend sein. Das ist ein gewaltiger Irrtum. Gerade der Sozialist muß sich davon fernhalten. Um nicht falsch verstanden zu werden: die Mahnung gilt nicht nur für unsere Freunde im Arbeitsmittel. Auch Parteigenossen, die längst aus dem proletarischen Lohnverhältnis gerückt sind, die als Redakteure, Sekretäre oder in Funktionen anderer Art unserer Sache dienen, und auch solche, die als Abgeordnete bereits hohe Vertrauensämter einnehmen, können über die Mahnung nachdenken.

Nicht nur die Unfähigkeit, auch die Unlust, sich in den Gedankengang anderer Menschen ernsthaft zu vertiefen und sie objektiv zu würdigen, unter Umständen ihre Richtigkeit anzuerkennen und sich zu ihm zu bekehren, ist immer ein Beweis von vermeidbarer Unvollkommenheit. Nie darf der Mensch vergessen, wie groß auch sein Wissen sei, daß er als einzelner niemals imstande ist, alles zu erfassen, alle Umstände zu durchdringen und über alles ein unanfechtbares Urteil abzugeben. „Ich weiß, daß ich nichts weiß!“ war der Sinnspruch eines der klügsten unter den alten griechischen Weisen. Darin liegt ein gutes Korn Wahrheit. Jedenfalls soll der Denkende sich klar sein, daß keiner alles weiß. Das eingestehen ist keine Schande. Und da niemand weiß, wo gerade sich die Lücke in seiner Urteilsbildung bemerkbar macht, muß er alle Einwendungen ruhig anzuhören sich erziehen. Kann er sie mit sicheren Gründen widerlegen, dann um so besser für ihn.

Merkt er, daß er dazu nicht imstande ist, so mag er ruhig sich das Für und Wider nochmals durch den Kopf gehen lassen. Nicht das ist eine Schwäche oder Blamage, eingestehen, daß man ein früheres Urteil hat korrigieren müssen, sondern schwächlich, verkehrt und unsozialistisch ist es, an einem einmal gewählten Standpunkt auch dann festzuhalten, wenn man erkennt, daß er nicht richtig war. Und noch ärgerlicher ist es, von vornherein sich der Aufnahme neuer Beurteilungsfaktoren und -gründe zu verschließen; denn dann wird mit den unleidlichen Schlagwörtern und Phrasen gearbeitet, die an sich ganz richtig sein können, die aber nicht beweisen, was sie im gerade vorliegenden Falle beweisen sollen.

Jeder Genosse, der die manchmal recht mühen und unsachlich geführten Auseinandersetzungen des letzten Jahres in unserer Partei beobachtet hat, wird zugeben, daß hiebei und dorthin auf diesem Gebiete viel gesündigt worden ist, und daß bei aller unermesslichen Leidenschaftlichkeit, mit der die Debatten geführt wurden, doch recht viel Gift und Galle hätten wegbrechen können, wenn nicht ein gewisser Unfehlbarkeitsdünkel in nicht wenigen Köpfen unserer Freunde sich eingemischt hätte. Ruhe ist beiseite nicht immer Schwäche, und laute Haft ist noch lange keine Stärke. Neben uns Menschen und über unserm Urteile stehen die Tatsachen, stehen die Gründe. Ihnen müssen wir uns fügen, wollen wir keine Phantasten, keine leeren Politiker sein. Als Sozialisten sollen wir auch nie fragen, wer etwas sagt, sondern allein entscheidend ist, was gesagt wird. Es ist an die dreißig Jahre her, als der alte Liebknecht — er lebte damals noch in Vorkriegszeit bei Leipzig in der Verbannung — auf einem Spaziergange zu mir sagte: „Ich habe in meinem Leben von Arbeitern vielleicht mehr gelernt, als sie von mir gelernt haben.“ Das Wort habe ich nie vergessen. Es war das Wort eines Wissenschaftlers und Denkers, dem jede Selbstüberhebung fremd war, der zwar seine eigene Meinung bis zur Rücksichtslosigkeit verteidigt, der aber auch jederzeit bereit ist, von anderer Seite, gleichviel von wem, neue Momente anzunehmen, zu verarbeiten, und, wenn es erforderlich sein sollte, seine bisherige Meinung entsprechend zu korrigieren.

In der Regel ist die starre Unbelehrbarkeit, gepaart mit aufbringlicher Rechthaberei, die Folge einer nur geringen Tiefe der Erkenntnis. Man darf die, deren Auftreten rechthaberische Selbstüberhebung verrät, mit ziemlicher Aussicht auf Erfolg daraufhin prüfen, wie tief die Wurzeln ihres Wissens in der fraglichen Sache reichen, und es ist ein gutes Werk, solche Geister, die durch Schlagwörter ihr Nichtwissen verdecken, gehörig aufzulösen zu lassen. Unsere Partei kann alles eher ertragen, als selbstgefällige Schreier, die mehr Unheil anrichten können als zehn andere gutzumachen imstande sind.

Fanatismus mag als unentbehrliche Blutquelle für eine Partei, die eine andere Welt erkämpfen muß, unentbehrlich sein. Doch Dünkel und Selbstüberhebung geziemen sich nicht für einen nach der Wahrheit forschenden Arbeiter, nicht für einen Sozialisten. Wenn von dem nicht unbeträchtlichen Vorrat, den wir an diesem fragwürdigen Gute besitzen, recht viel mit dem alten Jahre in die Vergangenheit verschwindet, so würde das uns gut bekommen.

Merksblatt über die Gewährung der Familienunterstützung sowie die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige.

Die lange Dauer des Krieges, die fortwährenden Einberufungen, die ständige Zunahme der von der Kriegsfürsorge erfassten Personen sowie die verschiedenen inwischen erlassenen Verordnungen dürften es angebracht erscheinen lassen, die ganze Materie nochmals in gedrängter Kürze aufzuzählen.

1. Wer hat Anspruch auf Familienunterstützung?

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, der Kriegsfreiwilligen, der aktiv dienenden Soldaten, der Reichsangehörigen (ohne Rücksicht auf das wehrpflichtige Alter), die an der Rückkehr aus dem Auslande infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind, des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege, sowie des Unterpersonals des freiwilligen Motorbootkorps und des kaiserlichen freiwilligen Automobilkorps. Die Familien der Armierungssoldaten haben ebenfalls Anspruch auf Unterstützung, nicht aber die der Armierungsarbeiter und Kapitulanten. Die Gewährung der Unterstützung ist von der Bedürftigkeit abhängig. — Eine Verordnung des Bundesrats vom 2. Dezember 1916 erhöht die Mindestsätze der Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften für die Monate November 1916 bis einschließlich April 1917 auf monatlich M. 20 für die Ehefrauen (bisher M. 15) und auf monatlich M. 10 für die sonstigen Berechtigten (bisher M. 7,50).

2. Die unterstützungsberechtigten Angehörigen.

Ehefrauen (auch die schullos geschiedene Ehefrau, der der Ehemann nach § 1578 der Bürgerlichen Gesetzbuches Unterhalt zu gewähren hat), eheliche Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, uneheliche Kinder, insofern die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts festgestellt oder anerkannt ist, uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist, Pflegeeltern und Pflegekinder. Die Ehefrauen, die ehelichen Kinder unter 15 Jahren, die elternlosen Enkel unter 15 Jahren sowie die unehelichen Kinder, deren Vater eingezogen ist, haben im Falle der Bedürftigkeit in jedem Falle Anspruch auf Unterstützung. Kinder und Enkel über 15 Jahre, Ver-

wandte in aufsteigender Linie, Geschwister, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder sowie uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie von dem Einzuzogenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt hervorgerufen ist. Bei den Pflegeeltern und Pflegekindern muß ferner das Pflegeverhältnis schon vor der Einberufung bestanden haben, und Entgelt darf für die Aufnahme nicht gezahlt worden sein.

3. Ausnahme der Bedürftigkeit.

Den Lieferungsverbänden ist eine wohlwollende Prüfung der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht worden. Nicht zu billigen sei daher die Anwendung von armenrechtlichen Grundsätzen auf die Gewährung der Familienunterstützungen; denn den Angehörigen der Kriegsteilnehmer soll nicht Armenhilfe, sondern Kriegsfürsorge zuteil werden. Nicht ohne weiteres abzulehnen ist eine Unterstützung unter Hinweis auf die Unterhaltungsspflicht einer andern nach dem bürgerlichen Recht in Betracht kommenden, zur Erfüllung dieser Pflicht aber nicht bereiten Person; auch liegt es nicht im Sinne des Gesetzes, daß die Angehörigen erst ihr kleines Vermögen verbrauchen müssen. Der Besitz eines kleinen Anwesens mit Acker und Vieh oder eines kleinen Geschäftes schließt von der Unterstützung nicht aus. Ebenfalls nicht steht der Besitz eines kleinen Kapitals der Unterstützung grundsätzlich entgegen, wenn seine Erhaltung für die Familie geboten ist. Auf alle Fälle soll aber jede Eingehrigkeit bei der Prüfung der Bedürftigkeit vermieden werden. Wie der Bundesrat noch den einzelstaatlichen Regierungen mitgeteilt hat, genügt es nicht, nur die Mindestsätze zu zahlen; der Hausstand des Kriegers und der angemessene Unterhalt seiner Familie soll erhalten werden. Nach der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 ist Bedürftigkeit anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steueranmeldung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tarifklasse E. . . . M. 1000 oder weniger
 " " " " " C und D " 1200 " "
 " " " " " A und B " 1500 " "

beträgt. Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steueranmeldung wesentlich niedriger oder höher, oder besteht keine Steueranmeldung, so hat der Lieferungsverband das Jahres Einkommen selbständig festzustellen. Ein Einkommen besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Anfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird. Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsberechtigste zur Zeit des Beginnes des Unterstützungsanspruches (also bei der Einberufung) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsortes dies erfordern. Stellt sich bei der Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsort nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

4. Beginn und Einstellung der Unterstützung.

Die Familienunterstützung wird vom Tage des Diensteintritts beziehungsweise von dem Tage an, wo Bedürftigkeit angenommen wird, gezahlt. Die Unterstützung wird dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird. Wenn der in den Dienst Eingetretene später vermißt wird, so werden, insoweit Hinterbliebenenrente nicht eintritt, die Unterstützungen solange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Haben die Angehörigen im Todesfalle Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so wird die volle Familienunterstützung fortgezahlt, bis die Militärrenten angewiesen sind. In diesem Falle wird von den fälligen Bezügen nur das aufgerechnet, was über die ersten drei Monate vom Todestage ab gezahlt worden ist. Hiernach laufen also für die ersten drei Monate beide Bezüge (Familienunterstützung und Militärrente) nebeneinander. Angehörige des Gefallenen, die keinen Anspruch auf Militärrente haben, erhalten die Familienunterstützung weiter bis zur Auflösung seiner Formation. Gilt der Kriegsteilnehmer als vermißt oder verschollen, so kann die Todeserklärung erfolgen, wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Die Witwe ist aber nicht verpflichtet, einen dahingehenden Antrag zu stellen. — Macht sich der Einzuzogene der Fahnenflucht schuldig oder wird er durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von länger als sechsmonatiger Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt, so gelangt die Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst zur Einstellung. Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben. — Die Bewilligung von Kriegselterngeld oder sonstiger Zuwendungen hat nur dann die Einstellung der Familienunterstützung zur Folge, wenn sie hoch genug sind, um die Bedürftigkeit zu beheben.

5. Löhnung für Vermisste und Gefangene.

Im Falle der Bedürftigkeit kann, aber nicht muß, die Löhnung der Vermissten oder des in Gefangenschaft Geratenen dessen Angehörigen gewährt werden. Anträge sind beim Truppenteil (Bataillon), dem der Vermisste oder Kriegsgefangene angehört hat, zu stellen.

6. Gnadenlöhnung.

In den Militärpensionsgesetzen finden wir schließlich noch die eventuelle Gewährung von Gnadengebührnissen. In mehreren Zeitungen sind in letzter Zeit darüber entsprechende Notizen veröffentlicht worden. Es heißt darin, daß in allen Fällen Gnadengebührnisse für eine gewisse Zeit gewährt würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ist nämlich der monatliche Betrag der Hinterbliebenenversorgung höher als die Gnadengebührnisse, so werden Gnadengebührnisse nicht gezahlt, sondern es ist von Anfang an die höhere Hinterbliebenenversorgung zuständig. Im allgemeinen kommen nach diesem Verfahren Gnadengebührnisse für die Dienstgrade vom Gemeinen bis einschließlich Unteroffizier aufwärts nicht in Frage.

7. Renten der Kriegsteilnehmer.

Mannschaften vom Feldwebel abwärts erhalten im Falle ihrer Entlassung aus dem Militärdienst, solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 pZt. gemindert ist, eine Rente, die jährlich beträgt:

- a) für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit (Vollrente) für Feldwebel M. 900, Sergeanten M. 720, Unteroffiziere M. 600, Gemeine M. 540;
- b) für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit (Teilrente) denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Neben diesen Renten wird eine Verstärkungszulage gewährt in Höhe von M. 27 bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren, und in Höhe von M. 54 bei Verlust oder Erblindung beider Augen. Ist die Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert, so wird noch eine Kriegszulage in Höhe von M. 15 gewährt. Vom 55. Lebensjahre ab kann eine Alterszulage bewilligt werden, wenn das Einkommen des Rentenempfängers M. 600 nicht erreicht. Nach einem Ministerialerlaß kann der Kriegsbeschädigte, der wegen schwerer Beschädigung in absehbarer Zeit sein früheres Einkommen nicht erreicht, schon gleich nach der Entlassung noch eine Zusatzrente beim Bezirksfeldwebel beantragen. Ebenso kann er um den Aufstellungsschein nachsuchen, wenn er zum Unterbeamten würdig und brauchbar erscheint.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert werden. Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsbeschädigung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Neben der Militärrente soll die Familienunterstützung noch für drei Monate weitergewährt werden, wenn während dieser Zeit Bedürftigkeit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit vorliegt, und vom 1. Dezember 1916 ab soll den aus dem Heeresverband Entlassenen in allen Fällen die Familienunterstützung noch einen halben Monat weitergewährt werden.

8. Renten der Hinterbliebenen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen allgemeiner Versorgung und Kriegsversorgung. Ist der Verstorbene noch nicht Kriegsteilnehmer, zum Beispiel kommt er während der Ausbildung infolge Dienstbeschädigung zu Tode, dann erhält die Witwe die Rente nur nach der allgemeinen Versorgung in Höhe von M. 300 für ihre Person und von M. 60 für jedes Kind. Insgesamt werden aber nur M. 540 für die Angehörigen eines Gemeinen, M. 600 bei einem Unteroffizier, M. 720 bei einem Sergeanten und M. 900 bei einem Feldwebel gezahlt. Das Waisengeld für ein elternloses Kind beträgt M. 100.

Die Witwe und die ehelichen oder die legitimierte Kinder der zum Feldheer gehörenden Militärpersonen, die im Kriege gestorben sind oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind, erhalten dagegen Kriegswitwen- und Waisengeld. Nach der Kriegsversorgung würden, da der Witwe des Feldwebels M. 600, des Sergeanten und Unteroffiziers M. 500, des Gemeinen M. 400 und für jedes Kind M. 168, für jedes elternlose Kind M. 240 zustehen. Die Militärbehörden nehmen aber den Standpunkt ein, daß bei einem Kriegsteilnehmer außer der Kriegsversorgung auch noch die allgemeine Versorgung in Betracht komme, das heißt beide Versorgungen sollen nebeneinander laufen. Dadurch würde bei der Frau eines Gemeinen mit mehr als vier Kindern, bei der Frau eines Unteroffiziers mit mehr als fünf Kindern usw. eine Kürzung der Rente um M. 60 für jedes weitere Kind eintreten. In diesem Falle würde bei größerer Kinderzahl die Gesamrente zunächst auf M. 540 für die Angehörigen eines Gemeinen festgesetzt werden, dazu kommen dann M. 100 Kriegszulage für die Witwe, M. 108 für jedes Kind und M. 140 für jedes elternlose Kind.

Außer den Witwen- und Waisengeldern sieht das Gesetz noch ein Kriegselterngeld vor, welches gewährt werden kann, aber nicht gewährt werden muß. Die Gewährung findet nur statt, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer die Eltern entweder ganz oder überwiegend ernährt hat. Das Kriegselterngeld beträgt für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter einer Militärperson der Unterlassen M. 250.

Für die unehelichen Kinder, ebenso für die schuldlos geschiedene Ehefrau ist beim Tode des Vaters beziehungsweise Ernährers und Eheannes die Gewährung einer Rente gesetzlich noch nicht festgesetzt. Zum Ausgleich von Härten hat der Reichstag einen Fonds der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt, aus dem zunächst einmalige Unterstützungen an die genannten Personen gezahlt werden können. Bezüglich der unehelichen Kinder dürfen die Zuwendungen neben der Familienunterstützung gewährt werden. Insgesamt soll aber nicht mehr zur Auszahlung gelangen, als an Alimenten gezahlt worden oder im Falle der Verurteilung zu zahlen gewesen wäre.

9. Zusatzrenten.

Ebenso wie dem Kriegsbeschädigten unter Umständen eine Zusatzrente gewährt wird, kann die Witwe des verstorbenen Kriegsteilnehmers darum nachsuchen, wenn der Verstorbene ein Arbeitseinkommen von mehr als M. 1500 gehabt hat. Die Zusatzrente ist seitens der Kriegsbeschädigten beim Bezirksfeldwebel und seitens der Witwe bei der Ortsbehörde zu beantragen.

10. Kapitalabfindung.

Dem Kriegsbeschädigten sowie auch den Witwen kann eine Kapitalabfindung gewährt werden zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes. Eine Abfindung kann auch gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einen gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen. Die Kapitalabfindung soll nur umfassen: für Kriegsbeschädigte

die Verhütungszulage, die Kriegszulage und die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage; für die Witwe die Hälfte ihrer Rente. Anträge sind von den Kriegsbeschädigten beim Bezirksfeldwebel, von den Witwen bei der Ortsbehörde zu stellen.

11. Leistungen der Invalidenversicherung.

Da vielfach noch nicht bekannt ist, daß neben den Militärpensionen auch die Bezüge der Reichsversicherungsordnung beanprucht werden können, so sei darauf hingewiesen, daß dem Kriegsteilnehmer, der als Invalide zur Entlassung kommen würde, neben der Militärpension die volle Invalidenrente zusteht, wenn er um 66 2/3 pZt. arbeitsunfähig geworden ist und mindestens 200 Beitragsmarkten verwendet hat. Neu ist seit dem 1. Januar 1912, daß sich die Invalidenrente eines Verheirateten für jedes Kind unter 15 Jahren noch um ein Drittel erhöht. Bei vorübergehender Invaliderität, also bei Lazarettaufenthalt über 26 Wochen, wird vom Beginn der 27. Woche an die Krankenrente (die ebenso hoch wie die Invalidenrente ist) gewährt. Die Krankenrente wird so lange gezahlt, wie der Versicherte tatsächlich invalide, also um mehr als zwei Drittel erwerbsunfähig ist. — Zur Abwendung vorzeitiger Invaliderität kann noch die Übernahmehilfe des Heilverfahrens nach der Reichsversicherungsordnung beantragt werden. — Dies gilt auch für Militärinvalide, sofern nicht für diese die Militärbehörde (was wohl regelmäßig geschehen dürfte) in der erforderlichen Weise eingreift. Das Heilverfahren kann nach dem Tode des Mannes auch dessen Witwe beantragen.

Die Hinterbliebenenfürsorge nach der Reichsversicherungsordnung wird nur gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft müssen alle zwei Jahre mindestens 20 Markten verwendet werden. Die Witwenrente nach der Reichsversicherungsordnung steht nur den Invaliden, also um 66 2/3 pZt. arbeitsunfähigen Witwen zu. Das Kriegswitwengeld wird seitens der Militärbehörde dagegen in jedem Falle gewährt, ganz gleichgültig, ob die Witwe invalide ist oder nicht. Die unter 15 Jahre alten ehelichen Kinder erhalten sofort vom Todestage des Mannes ab die Waisenrente. Außer den Witwen- und Waisengeldern sieht die Reichsversicherungsordnung nun noch die eventuelle Gewährung eines Witwengeldes und einer Waisenaussteuer vor. Diese Bezüge werden aber nur gewährt, wenn die Witwe beim Tode des Mannes selbst die Wartzeit erfüllt (also mindestens 200 Markten) und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Die Anwartschaft wird bei Frauen, die sich freiwillig weiterversicherern, ebenfalls durch Verwendung von 20 Markten einer beliebigen Lohnklasse in zwei Jahren aufrechterhalten. Die Hinterbliebenenbezüge sind nun nach der Reichsversicherungsordnung für die Witwen und Waisen, ebenso wie die Invalidenrente für die verletzten Kriegsteilnehmer geringer als die Renten nach den Militärpensionsgesetzen. So stellt sich die Witwenrente nach der Reichsversicherungsordnung auf etwa M. 75 bis M. 85 pro Jahr, die Waisenrente auf M. 35 bis M. 45; das Witwengeld wird in Höhe des Jahresbetrages der Witwenrente und die Waisenaussteuer in Höhe des achtfachen Monatsbetrages der Waisenrente gewährt. Das Witwengeld gelangt (auch wenn die Witwe noch nicht invalide ist) sofort nach dem Tode des Mannes zur Auszahlung, die Waisenaussteuer dagegen erst nach Regal der Waisenrente, also bei Vollendung des 15. Lebensjahres. — Während die Renten nach der Invalidenversicherung den Kindern nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gezahlt werden, erhalten sie die Militärrenten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Anträge auf Renten nach der Reichsversicherungsordnung sind beim zuständigen Versicherungsamt, eventuell durch Vermittlung der Ortsbehörde, zu stellen.

12. Wochenhilfe.

An Wochenhilfe wird gewährt: 1. ein einmaliger Betrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von M. 25; 2. ein Wochengeld von M. 1 täglich auf die Dauer von acht Wochen; 3. eine Beihilfe bis zum Betrage von M. 10 für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden; 4. für Wöchnerinnen, solange sie ihr Neugeborenes stillen, ein Stillgeld von 50 g täglich auf die Dauer von zwölf Wochen. Statt der baren Beihilfen unter 1 und 3 können die Krankenkassen den Wöchnerinnen Arzt und Hebamme stellen. Ist die Wöchnerin selbst gegen Krankheit versichert, so muß sie sich wegen der Wochenhilfe an ihre Krankenkasse, andernfalls an die Krankenkasse wenden, der ihr Mann zuletzt angehört hat. Gehörte weder die Wöchnerin noch ihr Mann einer Krankenkasse an, dann zahlt die Polizei beziehungsweise Ortsbehörde die Wochenhilfe. G.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Beitragsleistung.

Am Sonnabend, 16. Dezember, mußte die 42. und damit letzte Beitragsmarke für dieses Jahr entrichtet werden. Mit diesem Tage hat die beitragsfreie Zeit begonnen für alle Kameraden, die ihre Beiträge für das Jahr 1916 voll bezahlt haben. Restanten müssen die fehlenden Beiträge schnellstens nachzahlen. Für sie beginnt die beitragsfreie Zeit erst mit dem Tage, an dem die Verbandsschuld beglichen ist. Viele Kameraden werden an den § 21 des Verbandsstatuts erinnert, nach dem die Mitglieder ihre Rechte an den Verband verlieren, wenn sie die Beiträge länger als neun Wochen schulden und nicht rechtzeitig bei ihrem Zahlstellenvorstand um Stundung der Beiträge nachgesucht haben und ihnen diese gewährt wurde. Diese neunwöchige Frist wird durch die beitragsfreie Zeit während der Wintermonate nicht unterbrochen. Es wird bei Restanten vielmehr jede beitragsfreie Woche als Beitragswoche gezählt. Die Kameraden handeln daher im eigenen Interesse, wenn sie ihre Mitgliedsbücher möglichst bald in Ordnung bringen. Die Zahlstellenvorstände haben die Kameraden auf die Folgen für Beitragsschulden hinzuweisen und sie zur schleunigen Nachzahlung anzuhalten.

Erstbücher.

Mit Schluß der Beitragsleistung werden wieder eine Anzahl Mitgliedsbücher voll, für die Erstbücher ausgestellt werden müssen. Wir sehen noch immer, daß Mitgliedsbücher zum Umtausch beim Zentralvorstand eingesandt werden, die nicht in Ordnung sind und für die daher Erstbücher nicht ausgestellt werden können. Diese Bücher müssen dann an die Zahlstellen zurückgesandt werden, damit sie erst in Ordnung gebracht werden.

Zur Vermeidung unnötiger Arbeit, Unkosten und gegenseitigen Ärgerz, bitten wir die Zahlstellenvorstände und besonders die Zahlstellenassistenten, nachstehende Anweisungen genau zu beachten und danach zu handeln:

Erstbücher werden gemäß § 5 Absatz 4 des Verbandsstatuts nur vom Zentralvorstand ausgestellt. Die Mitglieder dürfen ihre vollen Mitgliedsbücher nicht selbst an den Zentralvorstand zum Umtausch einbringen, sondern liefern sie an den Zahlstellenassistenten ab. Der Zahlstellenassistent sammelt die Bücher und sendet sie in handlichen Paketen oder Kreuzbandsendungen an den Zentralvorstand ein.

Die Zahlstellenassistenten bitten wir dringend, nur solche Bücher zum Ersatz einzusenden, die auch tatsächlich in Ordnung sind. Es ist daher notwendig, daß sie vor der Absendung jedes einzelnen Buchs nachprüfen, ob die nachstehenden Vorbedingungen erfüllt sind, damit auch ein Erstbuch ausgestellt werden kann. Mitgliedsbücher, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden einfach wieder zurückgesandt.

Ein Mitgliedsbuch ist in Ordnung:

wenn eine Eintritts- oder Erneuerungsmarke eingeklebt ist;
wenn die An- und Abmeldevermerke ordnungsmäßig eingetragen sind;

wenn alle Beitragsseiten des Mitgliedsbuches voll ausgenutzt sind;

wenn für jedes Jahr 42 Beitragsmarken eingeklebt sind;
wenn alle bezogenen Unterstellungen in das Mitgliedsbuch eingetragen sind.

Befreiung vom Beitrag erfolgt nur in den im § 7 vorgeesehenen Fällen und auch nur dann, wenn das Mitglied die Vorbedingungen hierfür erfüllt hat. In solchen Fällen ist ein kurzer Vermerk über die Ursache der Beitragsbefreiung in das Mitgliedsbuch zu machen (zum Beispiel: „Frei nach § 7 Absatz 3“ usw.). Verbandsmitglieder, die nach § 7 Absatz 5 vom Beitrag befreit wurden, kommen nicht in Frage, weil sie Erstbücher überhaupt nicht erhalten.

Nach § 20 Absatz 7 und 8 endet für Bauhändler und zum Militär eingezogene Mitglieder die Beitragspflicht mit dem Tage des Eintritts. Sie beginnt wieder mit dem Tage der Entlassung.

In Fällen, in denen Mitglieder angeblich Marken verloren haben, oder wo sie aus den Büchern herausgefallen sein sollen, müssen diese Mitglieder die fehlenden Marken nach einem Beschluß unserer neunzehnten Generalversammlung (Protokoll, Seite 459) erheben.

Auf keinen Fall dürfen Mitgliedsbücher eingesandt werden, in denen Marken oder sonstige Eintragungen fehlen. Diese Bücher werden auf alle Fälle zurückgesandt, ohne daß ein Erstbuch dafür ausgestellt wird.

Dann müssen die Mitgliedsbücher vor der Einbringung darauf untersucht werden, ob die Personalien auf der Titelseite, insbesondere die Namen, Geburtsort und -datum, sowie Eintrittsort und -datum richtig und deutlich geschrieben sind. Wo mehrere Vornamen eingetragen sind, ist der Rufname zu unterstreichen. Ferner muß jedes Mitglied auf der zweiten Seite seines Mitgliedsbuches seinen Namen eigenhändig eingetragen haben. Wo das nicht geschehen ist, muß das Verzeichnis nachgeholt oder nicht richtig gemachte Eintragungen usw. müssen berichtigt werden.

Die Zahlstellenvorstände und ganz besonders die Zahlstellenassistenten werden ersucht, mit dem Einsammeln der vollen Mitgliedsbücher schon jetzt zu beginnen und, sobald die Sendung zusammen ist, diese fortlaufend an den Zentralvorstand einzuschicken. Für die zum Militär eingezogenen Mitglieder werden erst dann Erstbücher ausgestellt, wenn sie vom Militär entlassen sind.

Der Zentralvorstand.

Berichte aus den Zahlstellen.

Elbing. Am 6. Dezember fand unsere Mitgliederversammlung statt. Kamerad Fintel erstattete Bericht über die Gauleiterkonferenz und betonte, daß die alten Rechte unseres Statuts ab 4. Dezember wieder in Kraft getreten seien. Hiermit fielen auch die Arbeitslosenmarken und ebenso die Ausgesteuerten-Unterstützung. Ferner soll auch dieses Jahr zu Weihnachten wieder an die Familien der im Felde stehenden Kameraden eine Unterstützung von der Hauptkasse ausbezahlt werden. Redner sprach ferner über das Hilfsdienstgesetz. In bezug auf unser Versammlungswesen betonte er, daß Versammlungen für jeden Betrieb zulässig wären; daher wäre es auch sehr dringend notwendig, unsere Mitgliederversammlungen pünktlich zu besuchen. Es dürfe in dieser jetzt ersten Zeit kein Zimmerer durch Abwesenheit glänzen. In den nächsten stattfindenden Versammlungen werde Redner näher über die Einzelheiten des Hilfsdienstgesetzes referieren. Sodann wurde als Meldestelle, zwecks Regulierung der Arbeitslosenkontrolle, unser Volkshaus, Junkerstr. 19, bestimmt. Hierauf erfolgte die Neuwahl zweier Revisoren. Von einer Neuwahl der andern Vorstandsmitglieder wurde abgesehen und die bisherigen Kameraden mit diesem Posten weiter betraut. Das Ergebnis einer Aussprache über eine weitere Lokalunterstützung an unsere Kriegerfamilien war, unsern Kriegerfrauen diese Unterstützung später gewähren zu wollen, da durch die jetzt erhöhte staatliche Unterstützung ein paar Mark Lokalfassistentenunterstützung später noch besser angebracht wären. Ferner wurde einstimmig beschlossen, unsern Winterbeitrag von 20 $\frac{4}{3}$ pro Woche bestehen zu lassen. Hiernach trat Schluß der Versammlung ein.

Glogau. Am 13. Dezember fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Die Annäherungsversuche des Deutschen Holzerbundes an unsern Zentralverband. 2. Kartellbericht. 3. Verbandsangelegenheiten. Der Kassierer, Kamerad Grandje, gedachte bei Eröffnung der Versammlung mit ehrenden Worten des gefallenen Kameraden Robert Palm-Rosiebel. Die Versammlung ehrte

das Andenken des gefallenen Kameraden durch Erheben von den Plätzen. Zum ersten Punkt hatte Kamerad Schmidt, Breslau, das Referat übernommen, war aber leider verhindert, zu erscheinen. An dessen Stelle schilderte Kamerad Grandje in ausführlicher Weise den Bericht von der Gauleiterkonferenz. Dann gab der Kartelldelegierte den Bericht von der letzten Sitzung. Unter „Verbandsangelegenheiten“ berichtete der Kassierer über die sechste Familienunterstützung der zum Militär eingezogenen Mitglieder, welche aus der Verbands-Hauptkasse ausgezahlt wird. Auf Antrag des Kameraden Grandje beschloß die Versammlung, den Angehörigen der Kriegsteilnehmer wieder eine Lokalunterstützung in Höhe der letzten zu gewähren. Außerdem wurde einstimmig beschlossen, den Winterbeitrag von 20 auf 25 zu erhöhen, damit die Lokalkasse wieder gestärkt werde. Unter „Verschiedenes“ wurde darauf hingewiesen, die voll gewordenen Mitgliedsbücher bald zum Umtausch an den Kassierer abzuliefern. Demnach schloß der Kassierer die Versammlung.

Gumbinnen. Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung am 10. Dezember war von nur acht Mitgliedern besucht. Die fehlenden Kameraden hatten jedoch ihre Mitgliedsbücher mitgeschickt, so daß die Beiträge geordnet werden konnten. Von der Behandlung der Tagesordnung wurde abgesehen und nur über die Auszahlung der Weihnachtsunterstützung gesprochen. Sie soll am 24. Dezember erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung ist auf den 27. Dezember festgesetzt. Mit der Aufforderung an die Kameraden, ihre Beiträge so zeitig zu begleichen, daß die Abrechnung für das vierte Quartal rechtzeitig fertiggestellt werden kann, wurde die Versammlung geschlossen.

Söllnis. In der Mitgliederversammlung am 25. November war auch Kamerad Michaelis aus Stettin anwesend, der uns einen recht interessanten Vortrag hielt über unsern Verband während des Krieges. Unser Verband sei zwar an Mitgliedern sehr geschwächt, aber sonst stehe er unerschütterlich da. Er werde hoffentlich den Krieg auch weiterhin gut überleben, um nach Beendigung des Krieges wieder in aller Entscheidung für die Verbesserung der Lebenshaltung seiner Mitglieder einzutreten. Dem Redner wurde reichlicher Beifall zuteil. Ferner wurde noch der Beschluß gefaßt, den Kriegerfrauen zu der Weihnachtsunterstützung aus zentralen Mitteln einen Zuschuß von M. 3 aus der Lokalkasse zu zahlen. Von 28 Mitgliedern waren 20 erschienen.

Regensburg. Am 3. Dezember fand unsere regelmäßige Monatsversammlung statt. Vor Bekanntgabe der Tagesordnung teilte der Vorsitzende mit, daß der Krieg nun das sechste Opfer aus unserer Zahlstelle gefordert hat. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung und Verlesen der Protokolle referierte der Vorsitzende in klaren Darlegungen über die in der Ausschusssitzung am 19. November vom Gauleiter Kemmer gemachten Mitteilungen und kam dann auf die Arbeiterpresse zu sprechen. In längerer Ausführung legte er den Wert und Nutzen des Haltens und Lesens der Arbeiterpresse dar und ermahnte, besonders unsere Fachzeitung, den „Zimmerer“, fleißig durchzulesen, da sich darin jedesmal für jeden Kollegen wichtige Mitteilungen befinden. Nach Erledigung verschiedener Zahlstellenangelegenheiten, Wahl eines Arbeitslosenkontrolleurs usw., ermahnte der Vorsitzende, daß bei der Generalversammlung am 7. Januar nicht ein Mitglied fehle, und schloß hierauf die sehr gut besuchte Versammlung.

Stargard i. P. Am 5. Dezember fand unsere Mitgliederversammlung statt. Anwesend waren neun Mitglieder, zwei sind krank und sieben wohnen über Land. Zwei Kameraden hatten es nicht für nötig gehalten, zu kommen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken des im Felde gefallenen Kameraden Artur Gadow in üblicher Weise geehrt. Hierauf wurde die Vorstandssitzung vorgenommen, die glatt vonstatten ging. Die Weihnachtsunterstützung betreffend, wurde beschlossen, den Kriegerfrauen, die auf eine Unterstützung durch die Hauptkasse noch nicht berechtigt sind, eine solche aus lokalen Mitteln zu zahlen. Sodann wurde den Kameraden nahegelegt, nicht versammlungsmüde zu werden, sondern die Versammlungen fleißig zu besuchen, da sonst unser Organisationsapparat nicht funktionieren könne. Kamerad Michaelis aus Stettin gab uns sodann ein Bild über den Stand der Gewerkschaften und unseres Zentralverbandes. Seine Ausführungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß wir auch während des Krieges unsern Grundfragen getreu bleiben müßten, damit wenn unsere Kameraden aus dem Felde zurückkehrten, sie eine geschlossene Organisation vorfinden.

Sterbetafel.

Chemnitz. Es starben nach längerer Krankheit die Mitglieder Robert Müller und Ernst Bretfeld. Kiel. Heinrich Horn, Ehrenmitglied, gestorben.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Beachtet die kleinsten Unfallverletzungen und Renten-fürzungen! Ein Arbeiter S. in S. hatte sich am rechten Daumen durch Einreißen eines Splitters eine Zellgewebsentzündung zugezogen, wodurch der Daumen sich ganz in die Hohlhand eingezogen hatte. Nun kam er später mit dem rechten Arm in einen Treibriemen, wobei er sich eine Verrenkung der Elle mit offener Wunde und einen Bruch der Speiche oberhalb des Handgelenks zuzog. Die Folge war eine Versteifung des Handgelenks und eine starke Beugung und Versteifung des fünften Fingers sowie eine Beugung und geringe Versteifung des vierten Fingers und eine kaum nennenswerte Versteifung des dritten und des Zeigefingers. Infolge der Beugung und fast völliger Versteifung der Hand und rechter Unterarmverstellung gewährte die Norddeutsche Berufsgenossenschaft anfangs die Vollrente und nach einem halben Jahre bereits eine Unfallrente von nur 50 pZt., wogegen der Verletzte infolge Unkenntnis zu spät das Einspruchsverfahren ergreifen hatte, mithin im Berufsungsverfahren die Abweisung erfolgte. Jetzt versuchte genannte Berufsgenossenschaft diese Rente auf 40 pZt. herabzusetzen, trotzdem der Verletzte mit der freien und verküppelten Hand seinen Beruf hatte aufgeben und als Bote gehen mußte. Nun suchte der Verletzte das Arbeitersekretariat auf, welches den Prozeß mit

Erfolg bis ans Reichsversicherungsamt durchführte. — Wäre dieser Verletzte früher mit den Unfallversicherungen ins Arbeitersekretariat erschienen, so wäre ein plötzlicher Rentenversuch von 100 auf 50 pZt. der Berufsgenossenschaft nicht gelungen bei der Schwere dieser beiden Unfälle. So aber mußte er sich mit dem geringen Erfolg zufriedengeben, weil an dem formalen Recht betreffs Fristablaufs nichts mehr zu ändern möglich war. Dieserhalb mögen die Unfallverletzten die kleinsten Unfallvorgänge und Renten-fürzungsversuche sofort beachten, damit im eigenen Interesse hierin rechtzeitig helfend eingegriffen werden kann.

R. V.

Kosten der ärztlichen Behandlung im Krankenhaus bei Familienhilfe. Die Baugewerkskrankenkasse zu Stadtoldendorf gewährt als Familienhilfe nur freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt. Das Mitglied W. ging mit seinem vierjährigen Sohn zum Kassenarzt, der aber erklärte, die Krankheit sei nur im Krankenhaus genau festzustellen. Er rief dem Vater, das Kind ins Krankenhaus zu bringen, was dieser auch tat. Die Behandlung im Krankenhaus erforderte eine Röntgenaufnahme und eine kleine Operation, für die das Mitglied von der Kasse M. 8 an das Krankenhaus verlangte. Die Kasse weigerte sich, zu zahlen, und das angerufene Versicherungsamt Holzminden konnte dem Antrage des Mitgliedes nicht entsprechen, da die Kasse von dem Vorhaben des Mitgliedes, das Kind ins Krankenhaus zu bringen, nichts wußte und die Baugewerkskrankenkasse nach ihrer Satzung bei der Behandlung von Familienangehörigen nur die freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt zu gewähren hat und deshalb Kosten, die durch Zuziehung anderer Ärzte oder durch das Auffuchen von Krankenhäusern erwachsen, abzulehnen muß. Zu der freien ärztlichen Behandlung sind aber eine Röntgenaufnahme sowie die Hilfeleistung bei einer Operation in einem Krankenhaus nicht zu zählen. Das Mitglied legte beim Oberversicherungsamt Braunschweig Berufung ein und wies darauf hin, daß doch nach Hoffmann, Seite 164, zur ärztlichen Behandlung auch diejenigen Tätigkeiten gehören, durch welche dieselbe unmittelbar ermöglicht wird. Dahin ist auch unter anderem zu rechnen die Anfertigung einer Röntgenphotographie. Das Oberversicherungsamt entschied jedoch zugunsten der Kasse.

Als Familienhilfe gewährt die neue Satzung vom 15. Juni 1913 (§ 34) nichterwerbssfähigen Kindern der versicherungspflichtigen Rassenmitglieder lediglich freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt. Alle weitergehenden Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Krankenhausbehandlung, Röntgenaufnahmen, Verbandstoffe und Hilfeleistung bei einer Operation im Krankenhaus werden deshalb hinsichtlich der Zitate in der Berufungsschrift aus dem Kommentar von Hoffmann beziehen sich nicht auf die Familienhilfe.

Selbst wenn also das Mitglied dem Vorstande Meldung gemacht hätte, das Kind ins Krankenhaus zu bringen, würde sich die Kasse nach dieser Entscheidung weigern können, die Kosten der ärztlichen Behandlung im Krankenhaus für Familienmitglieder trotz Familienhilfe zu übernehmen; auch den Umstand ließe das Oberversicherungsamt außer Betracht, daß der Kassenarzt sich außerstande erklärte, das Kind zu behandeln. Dieses Urteil ist nicht geeignet, die Familienhilfe zu einer wirklichen Hilfe für die Familien zu machen. St.

Versammlungsanzeiger.

(Zahlstellen, die ihre Versammlungen für das Jahr 1917 im „Versammlungsanzeiger“ bekanntzugeben wünschen, müssen das umgehend mitteilen. Die Redaktion.)

Freitag, den 5. Januar:

Cassel: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Obere Karlsstraße 17.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Zahresinrate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen Kosten M. 8, jede weitere Zeile M. 2 mehr. Freizeitspaltare werden nicht verabsolgt.)

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg., SO, Engelstr. 15, 3. Et., Zimmer 50. Fernsprecher für Moritzplatz, Nr. 2783. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

Chemnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Kolozeum“, Zwickauer Straße 152, 1. Et., Zimmer 15. Herberge bei Verkehrslokale: Volkshaus und „Blauenste Bierhalle“, Gainsfr. 41. Zureisende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umschauen, sich im Bureau zu melden. Geöffnet 11–1 Uhr und nachmitt. 6–7 1/2 Uhr.

Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Lessingstraße 32. Zureisende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umschau verboten.

Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Behnenbinderhof 56, Hinterhaus 1. Stod. Telefon: Gr. 6, 4426. Geöffnet vorm. von 11 bis 1 Uhr, nachm. von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgeg. sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau zu melden. Weitervergeschickte werden dort unentgeltlich verabsolgt.

Hamburg-St. Georg. Verkehrslokal für Bezirk 4 bei Eduard Stoppel, Rohdter Straße 50. Telefon: Gr. 8, 2384. Jeden Sonntag, vormittags von 9 bis 11 Uhr, Beitragsentgegennahme.

Hamburg-Eimsbüttel. Albert Semde, Verkehrslokal, Belleaillonstr. 46. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentralfrankenteile. Telefon: Gr. 6, 2782.

Hamburg-Rothenburgsort. Bezirk 6. Verkehrslokal bei S. Brüger, Stresemöhrstr. 79. Telefon: Gr. 8, 2167. Sonntags mittags Entgegennahme von Beiträgen.

Hamburg-Redden. Bezirk 5. Verkehrslokal bei Adolf Winter, Redden Markt 4. Telefon: Gr. 8, 5485. Zusammenkünfte gemeinschaftlich mit Bezirk 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Brüger, Rothenburgsort.

Hamburg-Winterhude. Verkehrslokal bei Herrn. Schulz, Markt 14. Telefon: Gr. 6, 1792. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat.

Mannheim. Zahlstellenbureau: Gewerkschaftshaus F. 4, 9, 3. Et., Zimmer 10 und 11. Telefon 5276. Arbeitsnachweis dortselbst. Sprechtunden täglich von 7 bis 8 1/2 Uhr abends, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.

München. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Pestalozzi-Str. 40/44, Gewerkschaftshaus, 3. Stod. Telefon 51030. Sprechtunden vorm. von 10 bis 12 Uhr und abends von 5 bis 7 Uhr. Arbeitslosenmeldung vorm. von 10 bis 12 Uhr. Auszahlung der Restlohnunterstützung: von 5 bis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glockendach 10.

Wülfelsbaben u. Umg. Bureau: Mühltr. Rüstinger Straße 28. Geöffnet: Wochentags abends von 7 bis 8 Uhr. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat bei Sobowasser. — Bezirk Barel: Versammlung am ersten Donnerstag im Monat bei Meyer.